



Antwort zur Anfrage Nr. 0883/2025 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Gewaltverherrlichung auf dem Zanggassenfest (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Hat die Stadt Mainz im Vorfeld des Zanggassenfests eine sicherheitsrechtliche Prüfung der geplanten Stände vorgenommen, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Zwillen auf öffentlicher Straße?**
  - a) **Gilt das Zwille-Schießen im Kontext dieser Veranstaltung als genehmigungspflichtig?**
  - b) **Lag hierfür eine Genehmigung vor?**

Eine sicherheitsrechtliche Prüfung ist insbesondere dahingehend erfolgt, dass der eingereichte Aufbauplan im Zusammenarbeit mit der Feuerwehr auf die Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und insbesondere der Einhaltung von Sicherheitsvorgaben, z.B. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr, Einhaltung von Sicherheitsabständen zu angrenzenden Gebäuden usw., geprüft wurde.

Der Lageplan enthielt dabei hinsichtlich der Informationsstände lediglich Angaben zu den Betreibern der Stände, nicht jedoch, welche konkreten Informationen oder Aktionen dort angeboten werden. Insofern war die Verwaltung **nicht** über das „Zwillenschießen“ informiert.

Eine Prüfung im Genehmigungsprozess, welche Informationen oder Angebote Informationsstände anbieten (sofern diese nicht besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordern, wie bspw. offenes Feuer) ist weder üblich, noch im Rahmen der relevanten Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis (§ 29 StVO) erheblich.

Das Schießen mit einer Zwille ist dabei weder waffenrechtlich, noch nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig, aus dem beigefügten Lichtbild ergibt sich auch kein Anhaltspunkt dafür, dass hier mit einer nach dem Waffenrecht verbotenen Präzisionsschleuder agiert wurde. Wäre die Verwaltung über diese Aktion informiert gewesen, wären – losgelöst der Fragestellung, wie das Ziel ausgestaltet ist (siehe hierzu Antwort zu Frage 3) – voraussichtlich Auflagen zum Schutz der Besucher:innen erteilt worden, sodass insbesondere keine vorbeilaufenden Personen bzw. Personen, die sich hinter den Zielen aufhalten durch diese Aktion gefährdet werden würden. Dies würde auch bspw. gelten bei Angeboten zu Bogenschießen. Inwiefern hier eine Sicherung erfolgt ist, kann nicht beurteilt werden, selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, stellt dies jedoch keinen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften dar.

**2. Wie wird der Einsatz von Symbolik, die Molotowcocktails oder gewaltsame Werkzeuge dargestellt bzw. verherrlicht, durch die Stadt Mainz sicherheits- und ordnungsrechtlich bewertet?**

Entsprechende Symboliken sind nicht verboten und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung liegt vorliegend nicht vor, insofern ist dies ordnungsrechtlich nicht relevant.

**3. Wie bewertet die Stadt die Veranstaltung aus Sicht der Gewaltfreiheit des öffentlichen Raums, insbesondere vor dem Hintergrund der symbolischen Zielrichtung des Zwille-Schießens auf eine Polizeiattrappe?**

Die Veranstaltung (Zanggassenfest) insgesamt wird nach wie vor als unkritisch bewertet.

Lediglich die fragliche Aktion (Zwille-Schießen auf ein Ziel mit der Aufschrift „Polizei“) könnte eine Störung der öffentlichen Ordnung dargestellt haben. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch nicht möglich, da die Aktion erst im Nachhinein bekannt geworden ist und demnach eine Inaugenscheinnahme der Aktion und Beurteilung der Gesamtumstände nicht möglich war. Demnach kommt auch vorliegend eine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wg. eines möglichen Verstoßes gegen § 118 OWiG nicht in Betracht.

**4. War das Ordnungsamt oder eine andere städtische Behörde über diese Inhalte und Aktivitäten vorab informiert oder vor Ort involviert? Gab es Beschwerden oder Meldungen über mögliche Grenzüberschreitungen oder Gesetzesverstöße?**

Zum 1. Teil siehe Antwort zu 1.

Beschwerden o.ä. liegen keine vor.

**5. Sieht die Stadt Mainz in der Darstellung und Veräußerung solcher Inhalte einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, das Waffenrecht oder § 130 StGB (Volksverhetzung), § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) bzw. andere relevante Rechtsnormen?**

Verstöße gegen das Versammlungsrecht oder Waffenrecht können vorliegend nicht erkannt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu möglichen strafbaren Verstößen kann mangels Zuständigkeit der Stadt Mainz für die Strafverfolgung keine Aussage getroffen werden.

**6. Wie stellt die Stadt in Zukunft sicher, dass derartige gewaltverherrlichende oder potenziell staatsfeindliche Darstellungen und Handlungen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen auf kommunalem Grund unterbleiben?**

Die Verwaltung prüft bei der Genehmigung von Veranstaltungen die eingereichten Unterlagen. Sollten sich hierbei Erkenntnisse ergeben, dass es bei der Veranstaltung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kommen könnte, werden die sodann notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Wir werden die Veranstalter um Stellungnahme bitten.

Mainz, 18 Juni 2025

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete